

Verordnung

der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Seit dem Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

B. Lösung

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung – LStDV).
- Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):
 - Einführung der Möglichkeit für Land- und Forstwirte, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen (§ 8c Absatz 2 Satz 1 EStDV);
 - Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen (§ 52 - neu - EStDV).
- Beschränkung des sog. Bankenprivilegs bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gewerbesteuergesetzes auf konkret dem § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes unterfallende Kreditinstitute durch Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV).
- Änderung des § 9 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), mit der dem Unternehmer ermöglicht wird, den Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenzzollstelle erzeugten elektronischen IT-Ausfuhrkassenzettel-Beleg führen zu dürfen.
- Änderung des § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) im Hinblick auf die Fusion der Finanzämter Hameln und Holz Minden am 1. Dezember 2020.
- Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV):
 - Infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende, neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz sowie durch die Änderung der Abgabenordnung (AO) ergibt sich ein Anpassungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nachgekommen werden soll;

- Aufnahme eines gesonderten Merkmals in den bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz bei vorliegender Erklärung eines Zulageberechtigten, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht beabsichtigt;
- Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren, um die Kleinbetragsgrenze an den in der AO und Kleinbetragsverordnung geltenden Grenzbetrag anzupassen.
- Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV):
 - Einfügung einer Erläuterung, durch die die Effektivkosten für den Verbraucher verständlicher werden;
 - Anpassung der in § 10 Absatz 1 und 2 AltvPIBV vorgegebenen Wertentwicklungen auf Grundlage der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorgenommenen Evaluierung.
- Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV):
 - Zulassung der Textform bei Berechnung der Vergütung (elektronische Rechnungsstellung - § 9 StBVV);
 - Erhöhung von Obersätzen verschiedener Gebühren, des Gebührenrahmens bzw. des Gegenstandswerts (§§ 13, 25, 34, Anlagen 1 bis 4 StBVV) auf Grund gestiegener Kosten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten;
 - Ergänzungen hinsichtlich einzelner der umfassten Tätigkeiten, für die der Steuerberater eine Vergütung erhält (§§ 29 und 39 StBVV), um Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen;
 - Anpassungen der Gebühren an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§§ 18, 21 und 40 StBVV).
- Präzisierung des Kreises der vom Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§§ 3 und 20 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes – WoPDV).
- Änderungen der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung (KonsVerCHEV) im Hinblick auf neue Regelungen von zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Konsultationsvereinbarungen.

C. Alternativen

Der Bundesrechnungshof hatte im Hinblick auf das Mitteilungsverfahren für Agrarsubventionen (§ 52 EStDV – neu -) vorgeschlagen, die Mitteilungsverordnung zu erweitern. Die Mitteilungsverordnung findet derzeit ausschließlich für nebenberufliche Einkünfte Anwendung und regelt Mitteilungen in Papierform. Eine zügige Umsetzung der Beanstandungen des Bundesrechnungshofs in einem automationsgestützten Verfahren ist im Rahmen der Mitteilungsverordnung nicht möglich. Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren führt zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen.

Darüber hinaus führt der Regelungsentwurf zu keinen Steuer mehr- oder -mindereinnahmen.

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund und bei den Ländern (vgl. dazu V.3 der Begründung). Der hieraus resultierende Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand vermindert sich um 3,753 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von dem Erfüllungsaufwand entfallen 641 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Im Sinne dieser Regelung stellt der jährliche laufende Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 3,753 Mio. Euro dar und steht dem Bundesministerium der Finanzen zur Kompensation zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand vermindert sich um 422 Tsd. Euro sowie um im Umfang von 2,1 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE).

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 203 Tsd. Euro sowie einmaliger automationsstechnischer Umstellungsaufwand für den Bund von ca. 830 000 Euro und für die Länder von ca. 600 000 bis 800 000 Euro sowie weitere 100 000 bis 150 000 Euro je Land.

F. Weitere Kosten

Die Anpassung der Steuerberatergebühren führt entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu Kosten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Diese Kosten können aber nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Durch die Anpassung der Steuerberatergebühren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht oder nur in geringem Maße zu erwarten. Die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

Weitere Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen

Vom ...

Es verordnen

- die Bundesregierung auf Grund des § 51 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e und Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), des § 35c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 2 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes, von denen § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e zuletzt durch Artikel 3 Nummer 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Wohnungsbauprämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678)
- das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung, der durch Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) angefügt worden ist, des § 21 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) geändert worden ist, des § 6 Absatz 4 Satz 2 und des § 6a Absatz 3 Satz 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), sowie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium des Innern, auf Grund des § 99 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 48 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, sowie, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, auf Grund des § 6 Satz 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 450 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie, nach Anhörung der Bundessteuerberaterkammer, auf Grund des § 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 2 | Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 3 | Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 4 | Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 5 | Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 6 | Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung |
| Artikel 7 | Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung |
| Artikel 8 | Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung |
| Artikel 9 | Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung |

- Artikel 10 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
- Artikel 11 Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung
- Artikel 12 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8c Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können auch das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen.“

2. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:

„§ 52

Mitteilungspflichten bei Beihilfen aus öffentlichen Mitteln

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen im Sinne von § 6 Absatz 1 bis 1e der Abgabenordnung sind als mitteilungspflichtige Stellen verpflichtet, der für die Besteuerung des Zahlungsempfängers nach dem Einkommen zuständigen Finanzbehörde eine Mitteilung zu übermitteln, wenn von dieser einer als Land- und Forstwirt tätigen natürlichen Person, Personenvereinigung oder juristischen Person Beihilfen aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewährt werden. Von der Mitteilungspflicht ausgenommen sind Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen.

(2) Zur Sicherstellung der gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung der Beihilfen sind neben den nach § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. der Tag der Antragstellung,
2. die Art und die Höhe der jeweils gewährten Beihilfe,
3. den Zeitraum oder den Zeitpunkt, für den die Beihilfe gewährt wird,
4. den Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.

Die in § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d der Abgabenordnung genannten Daten sind mit der Maßgabe zu übermitteln, dass der Zahlungsempfänger als Steuerpflichtiger gilt. Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung mitzuteilen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

(3) Die Mitteilungen sind bis zum letzten Tag des Monats Februar des auf die Gewährung der Beihilfe folgenden Kalenderjahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle (§ 87b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung) zu übermitteln. Für den Tag der Gewährung der Beihilfe ist der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 maßgeblich. Der Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 hat der mitteilungspflichtigen Stelle zu diesem Zweck sein Identifikationsmerkmal (§§ 139a bis 139c der Abgabenordnung) mitzuteilen. Die Mitteilung kann im Rahmen der Antragsverfahren der gewährten Beihilfen erfolgen.“

3. Die Zwischenüberschrift „Zu § 13a des Gesetzes“ wird gestrichen.
4. In § 73a Absatz 2 werden die Wörter „vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2349), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
5. § 84 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2017“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 8c Absatz 2 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle der vorliegenden Änderungsverordnung*] kann erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.“
 - c) Nach Absatz 3a wird folgender Absatz 3b eingefügt:

„(3b) § 52 ist erstmals für den übernächsten Veranlagungszeitraum anzuwenden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die für die Anwendung erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in der Finanzverwaltung für eine Umsetzung der Regelung vorliegen. Das Bundesministerium der Finanzen gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundessteuerblatt den Veranlagungszeitraum bekannt, ab dem die Regelung des § 52 erstmals anzuwenden ist. Bisher schon bestehende Mitteilungspflichten sind für die Veranlagungszeiträume vor erstmaliger Anwendung des § 52 weiter zu erfüllen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3b bis 3i werden die Absätze 3c bis 3j.

Artikel 2

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

In § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Nr. 45 des Einkommensteuergesetzes und der Trinkgelder“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 37, 45, 46 und 51 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „Kreditinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung

In Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 3 Buchstabe a der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, werden die Wörter „Auszahlung der Versicherungsbetrag“ durch die Wörter „Auszahlung der Versicherungsbetrag vor Abzug von einzubehaltender Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „einen Beleg“ durch die Wörter „einen Beleg in Papierform oder einen elektronisch zur Verfügung gestellten Beleg“ ersetzt.
2. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden jeweils die Wörter „der Versand“ durch die Wörter „die Versendung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) eine Versicherungspolice für die Beförderung oder die Versendung des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet oder Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung oder der Versendung des Gegenstands der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet belegen;“.

Artikel 6

Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe a der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden die Wörter „Finanzamt Hameln“ durch die Wörter „Finanzamt Hameln-Holzminden“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung

Die Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Artikel 127 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der nach Absatz 3 mit der Datenfernübertragung beauftragte Auftragnehmer gilt“ durch die Wörter „Hat die mitteilungspflichtige Stelle einen Auftragnehmer im Sinne des § 87d der Abgabenordnung mit der Datenübermittlung beauftragt, gilt der Auftragnehmer“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 87d der Abgabenordnung)“ ersetzt.
3. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 - „(4) Der Zulageberechtigte kann gegenüber seinem Anbieter erklären, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner an den Anbieter entrichteten Altersvorsorgebeiträge für den jeweiligen Vertrag bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a des Einkommensteuergesetzes durch die Finanzbehörden nicht beabsichtigt. Liegt dem Anbieter eine Erklärung nach Satz 1 vor, hat er ab dem 1. Januar 2022 ein gesondertes Merkmal in der Meldung nach § 10a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes aufzunehmen. Die Erklärung gilt ab dem Veranlagungsjahr, das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung gegenüber dem Anbieter abgegeben wird. Die Erklärung kann widerrufen werden; Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 16 werden die Wörter „nach § 94 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „nach § 94 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes“ und wird die Angabe „10 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung

Die Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1413), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. eine Erläuterung der Effektivkosten nach Nummer 3,“.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Angaben nach § 7 Absatz 2, § 8 Nummer 3 und 4 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b“ durch die Wörter „die Angaben nach den §§ 7, 8 Nummer 3 sowie § 11 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. für CRK 1: 2 Prozent“.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:
 - „1. für CRK 1: 1 Prozent, 1,5 Prozent, 2 Prozent und 3 Prozent,
 2. für CRK 2: 0,5 Prozent, 2 Prozent, 3 Prozent und 4 Prozent,
 3. für CRK 3: 0 Prozent, 2 Prozent, 4 Prozent und 5 Prozent,
 4. für CRK 4: -1 Prozent, 2 Prozent, 5 Prozent und 6 Prozent,
 5. für CRK 5: -2 Prozent, 2 Prozent, 6 Prozent und 8 Prozent.“
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „, der Betrag nach § 8 Nummer 4 in Prozent“ gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

Die Steuerberatervergütungsverordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1442), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Steuerberater kann die Vergütung nur auf Grund einer dem Auftraggeber vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers in Textform mitgeteilten Berechnung einfordern. Die Berechnung ist von dem Steuerberater zu unterzeichnen oder vorbehaltlich der Zustimmung des Auftraggebers in Textform zu erstellen. Die Zustimmung muss nicht für jede Berechnung einzeln erteilt werden. Der Lauf der Verjährungsfrist ist von der Mitteilung der Berechnung nicht abhängig.“

2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis E“ durch die Wörter „dieser Verordnung als Anlage beigefügten Tabellen A bis D“ ersetzt.

3. In § 13 Satz 2 wird die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Euro“ durch die Angabe „0,42 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“, die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „40 Euro“ und die Angabe „60 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.

5. § 21 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird ein Steuerberater, der mit der Angelegenheit noch nicht befasst gewesen ist, mit der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels beauftragt, ist für die Vergütung das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Die Gebühren bestimmen sich nach Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.“

6. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „5 bis 20 Zehntel“ durch die Wörter „5 bis 30 Zehntel“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „12.500 Euro“ durch die Angabe „17 500 Euro“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Teilnahme an Prüfungen und Nachschauen“.

b) In Nummer 1 werden die Wörter „Außen- oder Zollprüfung (§ 193 der Abgabenordnung, Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90), die durch die Verordnung (EU) 2016/2339 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Wörter „Außenprüfung, einer Zollprüfung oder einer Nachschau“ ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „16 Euro“ durch die Angabe „18 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „28 Euro“ ersetzt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Buchführungsarbeiten“ die Wörter „oder für das Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.
 - bb) In den Nummern 2, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder für das Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Buchführung“ die Wörter „oder dem Führen steuerlicher Aufzeichnungen“ eingefügt.
10. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Auf die Vergütung des Steuerberaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden sind die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

11. In § 44 werden die Wörter „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
12. Die Anlagen 1 bis 4 (Tabellen A bis D) werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Tabelle A
(Beratungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
300	29
600	53
900	76
1 200	100
1 500	123
2 000	157
2 500	189
3 000	222

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
3 500	255
4 000	288
4 500	321
5 000	354
6 000	398
7 000	441
8 000	485
9 000	528
10 000	571
13 000	618
16 000	665
19 000	712
22 000	759
25 000	806
30 000	892
35 000	977
40 000	1 061
45 000	1 146
50 000	1 230
65 000	1 320
80 000	1 411
95 000	1 502
110 000	1 593
125 000	1 683
140 000	1 773
155 000	1 864
170 000	1 954
185 000	2 045
200 000	2 136
230 000	2 275
260 000	2 414
290 000	2 552

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
320 000	2 697
350 000	2 760
380 000	2 821
410 000	2 882
440 000	2 939
470 000	2 995
500 000	3 051
550 000	3 132
600 000	3 211
vom Mehrbetrag bis 5 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	141
vom Mehrbetrag über 5 000 000 Euro bis 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	106
vom Mehrbetrag über 25 000 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	83

Anlage 2

Tabelle B
(Abschlusstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
3 000	46
3 500	54
4 000	64
4 500	72
5 000	81
6 000	91
7 000	99
8 000	109
9 000	114

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
10 000	120
12 500	126
15 000	142
17 500	157
20 000	168
22 500	180
25 000	190
37 500	203
50 000	248
62 500	286
75 000	319
87 500	333
100 000	348
125 000	399
150 000	444
175 000	483
200 000	517
225 000	549
250 000	578
300 000	605
350 000	657
400 000	704
450 000	746
500 000	785
625 000	822
750 000	913
875 000	991
1 000 000	1 062
1 250 000	1 126
1 500 000	1 249
1 750 000	1 357
2 000 000	1 455

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
2 250 000	1 542
2 500 000	1 621
3 000 000	1 695
3 500 000	1 841
4 000 000	1 971
4 500 000	2 089
5 000 000	2 196
7 500 000	2 566
10 000 000	2 983
12 500 000	3 321
15 000 000	3 603
17 500 000	3 843
20 000 000	4 050
22 500 000	4 314
25 000 000	4 558
30 000 000	5 014
35 000 000	5 433
40 000 000	5 823
45 000 000	6 187
50 000 000	6 532
vom Mehrbetrag bis 125 000 000 Euro je angefangene 5 000 000 Euro	258
vom Mehrwert über 125 000 000 Euro bis 250 000 000 Euro je angefangene 12 500 000 Euro	450
vom Mehrwert über 250 000 000 Euro je angefangene 25 000 000 Euro	642

Anlage 3

Tabelle C
(Buchführungstabelle)

Gegenstandswert bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
15 000	68
17 500	75
20 000	83
22 500	88
25 000	95
30 000	102
35 000	110
40 000	115
45 000	122
50 000	130
62 500	137
75 000	149
87 500	164
100 000	177
125 000	197
150 000	217
200 000	259
250 000	299
300 000	339
350 000	381
400 000	416
450 000	448
500 000	483
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	34

Anlage 4

Tabelle D

Teil a (Landwirtschaftliche Tabelle – Betriebsfläche)

Betriebsfläche bis ... Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro
40	348

Betriebsfläche bis ... Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro
45	373
50	396
55	419
60	441
65	461
70	479
75	497
80	514
85	530
90	543
95	556
100	567
110	595
120	622
130	648
140	674
150	700
160	725
170	748
180	772
190	794
200	816
210	838
220	859
230	879
240	898
250	917
260	936
270	954
280	970
290	987
300	1 002

Betriebsfläche bis ... Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro
320	1 035
340	1 067
360	1 100
380	1 130
400	1 160
420	1 191
440	1 220
460	1 248
480	1 275
500	1 301
520	1 329
540	1 355
560	1 380
580	1 404
600	1 429
620	1 453
640	1 475
660	1 497
680	1 519
700	1 538
750	1 586
800	1 628
850	1 664
900	1 695
950	1 719
1 000	1 738
2 000 je ha	1,59 mehr
3 000 je ha	1,44 mehr
4 000 je ha	1,30 mehr
5 000 je ha	1,15 mehr
6 000 je ha	1,01 mehr
7 000 je ha	0,87 mehr

Betriebsfläche bis ... Hektar	volle Gebühr (10/10) Euro
8 000 je ha	0,72 mehr
9 000 je ha	0,57 mehr
10 000 je ha	0,43 mehr
11 000 je ha	0,28 mehr
12 000 je ha	0,15 mehr
ab 12 000 je ha	0,15 mehr

Tabelle D

Teil b (Landwirtschaftliche Tabelle – Jahresumsatz)

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
40 000	362
42 500	380
45 000	398
47 500	417
50 000	433
55 000	469
60 000	503
65 000	539
70 000	571
75 000	606
80 000	640
85 000	673
90 000	706
95 000	738
100 000	771
105 000	802
110 000	833
115 000	866
120 000	897
125 000	927
130 000	959
135 000	989

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
140 000	1 020
145 000	1 051
150 000	1 081
155 000	1 111
160 000	1 141
165 000	1 172
170 000	1 201
175 000	1 230
180 000	1 260
185 000	1 289
190 000	1 318
195 000	1 347
200 000	1 376
205 000	1 406
210 000	1 434
215 000	1 462
220 000	1 491
225 000	1 520
230 000	1 547
235 000	1 575
240 000	1 603
245 000	1 630
250 000	1 656
255 000	1 684
260 000	1 712
265 000	1 738
270 000	1 765
275 000	1 791
280 000	1 817
285 000	1 842
290 000	1 868

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
295 000	1 894
300 000	1 919
305 000	1 943
310 000	1 968
315 000	1 991
320 000	2 015
325 000	2 038
330 000	2 062
335 000	2 084
340 000	2 107
345 000	2 129
350 000	2 149
355 000	2 172
360 000	2 193
365 000	2 213
370 000	2 234
375 000	2 255
380 000	2 268
385 000	2 295
390 000	2 313
395 000	2 332
400 000	2 351
410 000	2 388
420 000	2 424
430 000	2 461
440 000	2 495
450 000	2 530
460 000	2 564
470 000	2 596
480 000	2 629
490 000	2 658

Jahresumsatz im Sinne von § 39 Absatz 5 bis ... Euro	volle Gebühr (10/10) Euro
500 000	2 687
vom Mehrbetrag über 500 000 Euro je angefangene 50 000 Euro	156

“.

13. Die Anlage 5 (Tabelle E) wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2684), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes sind Genossenschaften, die nach dem in ihrer Satzung festgesetzten Gegenstand und nach der tatsächlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens die Versorgung ihrer Mitglieder mit Wohnungen bezwecken. Die tatsächliche Geschäftstätigkeit bezweckt dann die Versorgung der Mitglieder mit Wohnungen, wenn mehr als 50 Prozent des Betrags der Geschäftsguthaben der Mitglieder verwendet wird für

1. den Bau oder den Erwerb von Wohnungen, die von den Mitgliedern genutzt werden sollen, oder
2. die Verwaltung, Bestandserhaltung oder Modernisierung von Wohnungen, die von den Mitgliedern genutzt werden.

Bei neu gegründeten Genossenschaften reicht es in den ersten drei Jahren ihres Bestehens für die tatsächliche Geschäftstätigkeit aus, wenn die Genossenschaft unverzüglich mit dem Bau oder dem Erwerb von Wohnungen, die von ihren Mitgliedern genutzt werden sollen, beginnt, wobei die üblichen Vorbereitungen wie Bauland- oder Gebäudebeschaffung, Planungs- und Bauantragsverfahren mit einzubeziehen sind. Bau- und Wohnungsgenossenschaften im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes haben gegenüber der Bausparkasse sowie gegenüber ihren Mitgliedern in Textform zu erklären, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, und sind verpflichtet, einen Wegfall dieser Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen. Die Bausparkasse hat diese Unterlagen zu den Aufzeichnungen zu nehmen."

2. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:

„§ 3 in der Fassung der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der vorliegenden Änderungsverordnung*] ist anzuwenden, soweit der Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt.“

Artikel 11

Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung

Die Deutsch-Schweizerische Konsultationsvereinbarungsverordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2187), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
2. In § 13 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Arbeitgeber“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Ansässigkeitsbescheinigung“ das Wort „weitere“ eingefügt.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

(3) Artikel 9 tritt am ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats*] in Kraft.

(4) Artikel 6 tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(5) Artikel 7 Nummer 4 sowie Artikel 8 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Erlass der Vierten Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) hat sich in mehreren Bereichen des deutschen Steuerrechts fachlich notwendiger Anpassungsbedarf ergeben. Die vorliegende Verordnung greift diesen Bedarf zusammenfassend auf.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden mehrere Verordnungen geändert. Dies geschieht zur Verfahrenserleichterung in einer Mantelverordnung. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

- Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu müssen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung – LStDV).
- Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV):
 - Einführung der Möglichkeit für Land- und Forstwirte, als Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr zu wählen (§ 8c Absatz 2 Satz 1 EStDV);
 - Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen (§ 52 - neu - EStDV).
- Beschränkung des sog. Bankenprivilegs bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gewerbesteuergesetzes auf konkret dem § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes unterfallende Kreditinstitute durch Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung (GewStDV).
- Änderung des § 9 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), mit der dem Unternehmer ermöglicht wird, den Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenzzollstelle erzeugten elektronischen IT-Ausfuhrkassenzettel-Beleg führen zu dürfen.
- Änderung des § 1 der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) im Hinblick auf die Fusion der Finanzämter Hameln und Holz Minden am 1. Dezember 2020.
- Änderungen der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV):
 - Infolge der Änderungen im allgemeinen Datenschutzrecht durch die Verordnung (EU) 2016/679, die Richtlinie (EU) 2016/680 und das sie ergänzende, neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz sowie durch die Änderung der Abgabenordnung (AO) ergibt sich ein Anpassungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nachgekommen werden soll;
 - Aufnahme eines gesonderten Merkmals in den bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz bei vorliegender Erklärung eines Zulageberechtigten, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgebeiträge bei der

Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht beabsichtigt;

- Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren, um die Kleinbetragsgrenze an den in der AO und Kleinbetragsverordnung geltenden Grenzbetrag anzupassen.
- Änderungen der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltvPIBV):
 - Einfügung einer Erläuterung, durch die die Effektivkosten für den Verbraucher verständlicher werden;
 - Anpassung der in § 10 Absatz 1 und 2 AltvPIBV vorgegebenen Wertentwicklungen auf Grundlage der von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge vorgenommenen Evaluierung.
- Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV):
 - Zulassung der Textform bei Berechnung der Vergütung (elektronische Rechnungsstellung - § 9 StBVV);
 - Erhöhung von Obersätzen verschiedener Gebühren, des Gebührenrahmens bzw. des Gegenstandswerts (§§ 13, 25, 34, Anlagen 1 bis 4 StBVV) auf Grund gestiegener Kosten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten;
 - Ergänzungen hinsichtlich einzelner der umfassten Tätigkeiten, für die der Steuerberater eine Vergütung erhält (§§ 29 und 39 StBVV), um Auslegungsschwierigkeiten zu beseitigen;
 - Anpassungen der Gebühren an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (§§ 18, 21 und 40 StBVV).
- Präzisierung des Kreises der vom Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften (§§ 3 und 20 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes – WoPDV).
- Änderungen der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung (KonsVerCHEV) im Hinblick auf neue Regelungen von zwischen den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Konsultationsvereinbarungen.

III. Alternativen

Der Bundesrechnungshof hatte im Hinblick auf das Mitteilungsverfahren für Agrarsubventionen (§ 52 EStDV – neu -) vorgeschlagen, die Mitteilungsverordnung zu erweitern. Die Mitteilungsverordnung findet derzeit ausschließlich für nebenberufliche Einkünfte Anwendung und regelt Mitteilungen in Papierform. Eine zügige Umsetzung der Beanstandungen des Bundesrechnungshofs in einem automationsgestützten Verfahren ist im Rahmen der Mitteilungsverordnung nicht möglich. Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erhöhung der Kleinbetragsgrenze von 10 Euro auf 25 Euro für Rückforderungen im Riester-Verfahren führt zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Steuermindereinnahmen.

Darüber hinaus führt der Regelungsentwurf zu keinen Steuer mehr- oder -mindereinnahmen.

Es entsteht Erfüllungsaufwand beim Bund und bei den Ländern (vgl. dazu nachstehend zu 3.). Der hieraus resultierende Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

3. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand vermindert sich um 3,753 Mio. Euro. Von dem Erfüllungsaufwand entfallen 641 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Durch die Möglichkeit, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr zu bestimmen (§ 8c EStDV), reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand je Unternehmen um rund 60 Euro. Angenommen wird, dass rund die Hälfte der in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Betriebe von dem neuen Wahlrecht Gebrauch machen werden (= 12 500 Betriebe). Damit wird die Wirtschaft jährlich um rund 748 Tsd. Euro entlastet werden. Für die Antragstellung (formlos über ELSTER, per E-Mail oder per Post - insgesamt 6 Minuten mit einem durchschnittlichen Lohnsatz von 19,40 Euro) entsteht den Unternehmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand 24 Tsd. Euro (Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten).

Durch die neuen elektronischen Mitteilungspflichten nach § 52 EStDV wird auch bestimmt, dass der jeweilige Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b und 139c AO) mitzuteilen hat. Insgesamt entsteht für die 318 000 Betriebe, deren Betriebsinhaber Beihilfen aus öffentlichen Mitteln beziehen (Stand 2018), bei einer Bearbeitungszeit pro Fall von 6 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 19,40 Euro ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 617 Tsd. Euro (Erfüllungsaufwand aus Informationspflichten). Der jährliche Erfüllungsaufwand wird in den Folgejahren kontinuierlich abnehmen. Sobald die Identifikationsmerkmale einer Behörde oder anderen öffentlichen Stelle bekannt sind, muss nur noch bei Neugründung eines Betriebs oder der Beantragung weiterer Beihilfen bei weiteren Behörden eine Meldung erfolgen. Weiterhin ist die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland in den letzten Jahren eher rückläufig. Bei zukünftigen Antragsstellungen kann vermutet werden, dass die Identifikationsmerkmale bereits bei der Beantragung von Fördermitteln mit angegeben werden könnten, so dass eine separate Meldung nicht mehr notwendig wäre.

Die Erweiterung der Aufzeichnungserleichterungen in § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV für Arbeitgeber, bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufzeichnen zu

müssen, dient der Vermeidung von Bürokratie auf Seiten der Arbeitgeber in Fällen von regelmäßig geringer Bedeutung. Es wird davon ausgegangen, dass der erweiterte Verzicht zur Aufzeichnung steuerfreier Bezüge Entlastungen beim Führen der Lohnkonten von rund 1,1 Mio. Arbeitnehmer mit sich bringt und hiervon ca. 20 000 Arbeitgeber profitieren. Für die Unternehmen mindert sich der Bearbeitungsaufwand um 9 Minuten je betroffenem Arbeitnehmer, so dass sich bei einem Lohnsatz von 22,10 Euro je Stunde (Gesamtwirtschaft, Qualifikationsniveau einfach) der jährliche Erfüllungsaufwand um rd. 3,646 Mio. Euro verringert.

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Datenschutz Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und mit dem darin bestimmten Wegfall der bisher erforderlichen Einwilligung des Zulageberechtigten haben die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten in allen Fällen zu übermitteln. Liegt eine Erklärung eines Zulageberechtigten vor, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a EStG nicht beabsichtigt, ist künftig in dem bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein gesondertes Merkmal aufzunehmen (Änderung der AltVDV). Dies führt zu einem einmaligen, geringen - nicht bezifferbaren - Umstellungsaufwand für die Wirtschaft, da das bereits bestehende Bescheinigungsverfahren lediglich geringfügig angepasst werden muss.

Darüber hinaus ergeben sich keine messbaren Änderungen des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung vermindert sich um 422 Tsd. Euro sowie um im Umfang von 2,1 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE). Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 203 Tsd. Euro sowie einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand für den Bund von ca. 830 000 Euro und für die Länder von ca. 600 000 bis 800 000 Euro sowie weitere 100 000 bis 150 000 Euro je Land.

Durch das neue Wahlrecht für Land- und Forstwirte nach § 8c EStDV, das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr bestimmen zu können, entsteht für die Verwaltung bezogen auf die Ausübung des Wahlrechts durch 12 500 Betriebe ein einmaliger Aufwand von rund 39 Tsd. Euro für die Verarbeitung der Entgegennahme des Antrags. Bezogen auf die 12 500 Einkommensteuererklärungen im Veranlagungszeitraum der Umstellung entsteht durch den erhöhten Bearbeitungsaufwand ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 164 Tsd. Euro. Der jährliche Bearbeitungsaufwand reduziert sich je Fall um rund 32 Euro. Es ergibt sich eine geschätzte jährliche Entlastung der Verwaltung in Höhe von rund 406 Tsd. Euro. Eine weitere jährliche Entlastung ergibt sich durch den mit der Maßnahme einhergehenden Wegfall von bisher gestellten Fristverlängerungsanträge der Steuerpflichtigen, deren Einkünfte gesondert bzw. gesondert und einheitlich festgestellt werden. Ausgehend von der Annahme, dass bisher die Hälfte der betroffenen Unternehmen ein Fristverlängerungsantrag gestellt haben, vermindert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 16 Tsd. Euro (3 Euro je Fall bei 6 250 Anträgen).

Durch die neuen elektronischen Mitteilungspflichten nach § 52 EStDV entsteht beim Bund ein Umstellungsaufwand von insgesamt ca. 830 000 Euro für die einmalige automationstechnische Umstellung sowie noch nicht vollständig bezifferbarer Aufwand für den laufenden Betrieb. In den Ländern entsteht ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand von ca. 600 000 bis 800 000 Euro, zzgl. 100 000 bis 150 000 Euro je Land sowie geringfügiger Aufwand für den laufenden Betrieb; dieser kann auf Grund der noch fehlenden weitergehenden Informationen zum technischen Ablauf noch nicht beziffert werden. Der Aufwand enthält die Sach- und Personalkosten.

Mit dem Inkrafttreten des 2. DSAnpUG-EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) und mit dem darin bestimmten Wegfall der bisher erforderlichen Einwilligung des Zulageberechtigten haben die mitteilungspflichtigen Stellen die erforderlichen Daten in allen Fällen zu übermitteln. Liegt eine Erklärung eines Zulageberechtigten vor, dass er eine steuerliche Berücksichtigung seiner Altersvorsorgebeiträge bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a EStG nicht beabsichtigt, ist künftig in dem bereits implementierten amtlich vorgeschriebenen Datensatz ein gesondertes Merkmal aufzunehmen (Änderung der AltVDV). Dies führt zu einem einmaligen, geringen - nicht bezifferbaren - Umstellungsaufwand der Verwaltung, da das bereits bestehende Bescheinigungsverfahren lediglich geringfügig angepasst werden muss.

Darüber hinaus hat die Verordnung keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Steuerverwaltung der Länder.

Die Erhöhung der Kleinbetragsgrenze für Rückforderungen im Riester-Verfahren von 10 auf 25 Euro wird die Anzahl der von der Verwaltung zu bearbeitenden Rückforderungen (z. B. Rückforderungsbescheid erstellen, Zahlungseingang überwachen) reduzieren. Im Jahr 2019 lagen 6 925 Fälle in der Spanne von 10 bis 25 Euro. Von denen wurden wiederum 1 833 an die Sachbearbeitung in der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ausgesteuert. Der Zeitwert in 2019 beläuft sich auf 78,3 Minuten je Fall. Damit beläuft sich der wegfallende Erfüllungsaufwand auf 2,1 VbE - Vollbeschäftigteneinheiten -.

4. Weitere Kosten

Die Anpassung der Steuerberatergebühren führt entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu Kosten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft. Diese Kosten können aber nicht beziffert werden.

Darüber hinaus entstehen der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, keine direkten sonstigen Kosten.

Durch die Anpassung der Steuerberatergebühren sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht oder nur in geringem Maße zu erwarten. Die Auswirkungen können aber nicht quantifiziert werden.

Weitere Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen insoweit nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 8c Absatz 2 Satz 1

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt grundsätzlich ein Wirtschaftsjahr, das sich vom 1. Juli eines Jahres bis 30. Juni des Folgejahres erstreckt. Abweichende Regelungen sind für Betriebe mit hohem Futterbauanteil, reine Weinbaubetriebe und reine Forstbetriebe zugelassen. Letztere sowie Gartenbaubetriebe können auch ein dem Kalenderjahr entsprechendes Wirtschaftsjahr wählen, was allen anderen Betrieben bislang verwehrt ist.

Der Gewinnermittlungszeitraum bei Gewerbetreibenden bestimmt sich dagegen nach dem regelmäßigen Abschlussstichtag, den das Unternehmen für sich gewählt hat, oder entspricht dem Kalenderjahr. In der Praxis hat sich die Notwendigkeit einer flexibleren Regelung auch für die Land- und Forstwirtschaft gezeigt. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, neben den bisher zugelassenen Gewinnermittlungszeiträumen stets auch ein dem Kalenderjahr entsprechendes Wirtschaftsjahr zu wählen. Dies erleichtert u. a. auch die Erstellung und Überprüfung der für das Kalenderjahr abzugebenden Umsatzsteuererklärungen. Grundsätzlich bleibt als Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten nach § 4a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni bestehen.

Zu Nummer 2

§ 52 – neu –

Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet alle Behörden und öffentlichen Stellen i. S. des § 6 Absatz 1 bis 1e der Abgabenordnung (AO) (mitteilungspflichtige Stellen), den zuständigen Finanzbehörden steuererhebliche Tatsachen im Bereich öffentlicher Zuwendungen mitzuteilen. Von der Mitteilungspflicht werden alle Beihilfen erfasst, die zur Feststellung der Steuerpflicht oder zur Überprüfung der Besteuerung erforderlich sind. Förderkredite, Gewährleistungen, Bürgschaften, Garantien und Beteiligungen sind deshalb von der Mitteilungspflicht ausgenommen.

Voraussetzung für eine Mitteilung ist, dass einem land- und forstwirtschaftlich Tätigen - unabhängig von seiner Rechtsform - eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln der Europäischen Union, des Bundes oder eines Landes gewährt werden. Unerheblich ist, ob die Mittel aus einer öffentlichen Kasse erfolgen oder die Mittel in einem Haushaltsplan ausgewiesen sind. Hintergrund dieser materiell-rechtlichen Regelung sind die vom Bundesrechnungshof festgestellten Vollzugsdefizite im Bereich der steuerrechtlichen Erfassung von Agrarsubventionen (vgl. Bemerkung des Bundesrechnungshofs 2018 Nr. 33). In Folge der Feststellungen des Bundesrechnungshofs forderte der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner 9. Sitzung am 1. Februar 2019 das Bundesministerium der Finanzen auf, Maßnahmen für die schnelle Einrichtung eines umfassenden elektronischen Mitteilungsverfahrens für Agrarsubventionen zu ergreifen. Dieser Aufforderung wird mit der getroffenen Regelung nachgekommen.

Absatz 2

Die Vorschrift normiert in Satz 1 die aus steuerrechtlicher Sicht über § 93c Absatz 1 AO hinaus notwendigen Daten, um eine korrekte zeitraumbezogene Zuordnung und Besteuerung der Beihilfen zu gewährleisten. Die Benennung des Zeitraums oder Zeitpunkts für den die Beihilfe gewährt wird, ist für eine zutreffende Zuordnung bei bilanzierenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieben erforderlich. Die Unterscheidung der Art der Beihilfen erfolgt,

da unter anderem nur für Zuschüsse zu Anlagegütern ein Wahlrecht besteht, ob diese als Betriebsausgabe oder als Minderung der Anschaffungskosten angesetzt werden.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 stellen ergänzend sicher, dass im Falle einer gewillkürten Vertretung und in den Fällen der Abtretung oder Pfändung jeweils der Steuerpflichtige als Zahlungsempfänger benannt wird.

Absatz 3

Es wird geregelt, dass die Mitteilungen nach Maßgabe des § 87b Absatz 1 und 2 AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln ist und bis wann diese Mitteilung zu erfolgen hat. Ferner wird bestimmt, dass der jeweilige Zahlungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b und 139c AO) mitzuteilen hat.

Zu Nummer 3

Zwischenüberschrift

Die Zwischenüberschrift ist nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.

Zu Nummer 4

§ 73a Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Urheberrechtsgesetz wurde zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2014) geändert. Der Verweis in Absatz 2 ist deshalb anzupassen. Wie bei den in Absatz 3 genannten Gesetzen kann dabei nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit auf die Fundstelle und das letzte Änderungsgesetz, sowie den Hinweis auf die jeweils geltende Fassung verzichtet werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

§ 84 Absatz 1

Die Änderung des § 73a EStDV ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 84 Absatz 1 EStDV in der am 1. Januar 2020 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

Zu Buchstabe b

§ 84 Absatz 2

Die Änderung des § 8c Absatz 2 Satz 1 EStDV kann erstmals für Wirtschaftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Zu Buchstabe c

§ 84 Absatz 3b – neu –

Der neu eingefügte Absatz 3b regelt den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 52 EStDV durch Bekanntgabe des Bundesministeriums der Finanzen im Bundessteuerblatt. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die automationstechnische und organisatorische Umsetzung der elektronischen Mitteilungspflicht erst dann gilt, wenn

diese auch tatsächlich durchführbar ist. Um auch den mitteilungspflichtigen Stellen genügend Zeit für die Umsetzung einzuräumen, soll die Mitteilungspflicht zum übernächsten Veranlagungszeitraum erstmalig Anwendung finden, der auf den Veranlagungszeitraum folgt, in dem die erforderlichen Umsetzungsarbeiten in der Finanzverwaltung abgeschlossen sind.

Zu Buchstabe d

§ 84 Absatz 3c bis 3j

Auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 3b werden bisherigen Absätze 3b bis 3i zu den Absätzen 3c bis 3j.

Zu Artikel 2 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)

Auf Grundlage des § 41 Absatz 1 Satz 2 EStG lässt es § 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV zu, dass bestimmte, steuerfreie Bezüge nicht im Lohnkonto aufgezeichnet werden müssen.

Diese Aufzeichnungserleichterungen sollen erweitert werden und auch für die steuerfreien Bezüge nach § 3 Nummer 37 EStG für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads und nach § 3 Nummer 46 EStG für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung gelten. Die neue Regelung dient der Vermeidung von Bürokratie auf Seiten der Arbeitgeber in Fällen von regelmäßig geringer Bedeutung. Hinsichtlich der steuerfreien Bezüge nach § 3 Nummer 51 EStG für Trinkgelder handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 19 Absatz 1 Satz 1

Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG) unterliegen wegen ihrer geld- und währungspolitischen Bedeutung schon immer bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen der Zinsen einer Sonderregelung. Zur aktuellen Fassung der Sonderregelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 GewStDV, die auf § 1 Absatz 1 KWG verweist, hat der BFH mit Urteil vom 6. Dezember 2016, I R 79/15, entschieden, dass von der Sonderregelung auch die Kreditinstitute begünstigt sind, die nach § 2 Absatz 1 KWG im Ergebnis nicht als Kreditinstitute gelten, d. h. nicht der Aufsicht unterliegen. Im Urteilsfall war ein sog. Konzernfinanzierungsunternehmen betroffen, das nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 KWG nicht als Kreditinstitut gilt. Dieses nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen kann, so der BFH, gleichwohl die Sonderregelung des § 19 GewStDV in Anspruch nehmen.

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich von § 19 Absatz 1 GewStDV wieder auf den Kernbereich der unter Aufsicht stehenden Kreditinstitute beschränkt.

Für Pfandleihunternehmen, die unter § 2 Absatz 1 Nummer 5 KWG fallen und damit nach der Änderung nicht zu den von § 19 Absatz 1 Satz 1 GewStDV begünstigten Unternehmen fallen, ergeben sich keine Änderungen. Sie sind weiterhin über die unveränderte Regelung des § 19 Absatz 3 Nummer 1 GewStDV von der Sonderregelung erfasst.

Zu Nummer 2

§ 25 Absatz 2 Satz 2 - aufgehoben -

Mit der Neufassung des § 14a GewStG durch Artikel 7 des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2850) wurde mit Wirkung ab Erhebungszeitraum 2011 eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung eingeführt. Lediglich in Fällen zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Finanzbehörde zulassen, dass die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie der Zerlegungserklärung noch nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck in Papierform abgegeben werden kann.

Mit der Änderung erfolgt die redaktionelle Anpassung von § 25 Absatz 2 GewStDV an die bestehende gesetzlich normierte Rechtslage. Diese enthält in § 14a GewStG umfassende und erschöpfend dargestellte Regelungen, in welcher Form Erklärungen abzugeben sind. Einer ergänzenden Regelung in der Durchführungsverordnung bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 3

§ 36

Mit der Neufassung der Anwendungsregelung zur GewStDV wird die im bisherigen Absatz 1 des § 36 GewStDV enthaltene allgemeine Anwendungsregelung auf den Erhebungszeitraum 2021 fortgeschrieben und werden Anwendungsregelungen, die durch Zeitablauf erledigt sind, gestrichen.

Die Neufassung des § 36 GewStDV hat zur Folge, dass die Änderung des § 19 Absatz 1 GewStDV und die Aufhebung des § 25 Absatz 2 Satz 2 GewStDV erstmals für den Erhebungszeitraum 2021 anzuwenden sind.

Zu Artikel 4 (Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung)

Muster 2 (§ 3 ErbStDV) Nummer 3 Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. In Fällen von der Einkommensteuer unterliegenden Erträgen aus Lebensversicherungen (§ 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG) unterliegt der Betrag der Versicherungssumme vor Einbehalt der Kapitalertragsteuer (§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 EStG), des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Zu Artikel 5 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 9 Absatz 1 Nummer 2

Mit Aufnahme des Echtbetriebs des „IT-Systems zur Automatisierung des Verfahrens der Erteilung umsatzsteuerrechtlicher Ausfuhr- und Abnehmerbestätigungen (Ausfuhrkassenzettel) im nichtkommerziellen Reiseverkehr (IT-AKZ-Anwendung) wird dem Unternehmer die Möglichkeit eröffnet, den Ausfuhrnachweis nach den §§ 9 und 17 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) mit einem elektronischen Beleg (IT-AKZ-Beleg) zu führen. Nach § 6 Absatz 4 Satz 2 UStG darf das Bundesministerium der Finanzen bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer die Nachweise bei Ausfuhren im persönlichen Reisegepäck zu führen hat.

Die UStDV sieht für diese Ausfuhren bislang allein den papiergestützten Beleg „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr (§ 6 Absatz 3a UStG)“ als Ausfuhrnachweis vor (sog. Ausfuhrkassenzettel - AKZ -). Die Vorschrift ist so zu ergänzen, dass der Unternehmer den Ausfuhrnachweis auch mit dem von der Grenzzollstelle erzeugten IT-AKZ-Beleg führen darf.

Die Ergänzung des § 9 deckt sowohl den Fall ab, dass der Unternehmer die Daten an der vom Zoll zur Verfügung gestellten Schnittstelle in Empfang nimmt (sie also abholt) als auch den Fall, dass sie an ihn übermittelt werden.

Zu Nummer 2

§ 17a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Korrekturen (Vereinheitlichung der Schreibweise und Anpassung an Begrifflichkeiten des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Zu Artikel 6 (Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung)

§ 1 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe a

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 20 Buchstabe a UStZustV ist das Finanzamt Hameln für in der Republik Polen ansässige Unternehmer örtlich zuständig, wenn der Nachname oder der Firmenname des Unternehmers mit den Buchstaben A bis G beginnt.

Im Hinblick auf die Fusion der Finanzämter Hameln und Holzminden am 1. Dezember 2020 ist die UStZustV dahingehend zu ändern, dass ab diesem Zeitpunkt das Finanzamt Hameln-Holzminden für in der Republik Polen ansässige Unternehmer örtlich zuständig sein wird, wenn der Nachname oder der Firmenname des Unternehmers mit den Buchstaben A bis G beginnt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 4 Absatz 3 - aufgehoben -

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a. F.) wurde durch ein neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgelöst (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017, BGBl. I S. 2097). Mit den Änderungen der Abgabenordnung (AO) durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) wurden bereits wesentliche Normen des Steuerrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Hinsichtlich der in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen des Bundes besteht weiterer gesetzlicher Anpassungsbedarf.

Die Regelungen zum Auftragsverarbeiter in den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 sind unmittelbar anwendbar. Die Möglichkeit der Beauftragung von Auftragnehmern ergibt sich zudem aus § 87d AO. Die Regelungen in Absatz 3 sind daher entbehrlich, denn die Möglichkeit, für den Datenaustausch einen Dritten zu beauftragen, bleibt - trotz Aufhebung der Vorschrift des § 4 Absatz 3 AltVDV - erhalten.

Zu Buchstabe b

§ 4 Absatz 4

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung des Absatzes 3. Es wird nun auf § 87d AO Bezug genommen.

Zu Nummer 2

§ 5 Absatz 3 Satz 1

Das geltende Recht wird inhaltlich beibehalten. Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 4 Absatz 3 AltvDV. Es wird nun auf § 87d AO Bezug genommen.

Zu Nummer 3

§ 10 Absatz 4 - neu -

Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) ist die in § 10a Absatz 2a EStG geregelte Einwilligung in die Datenübermittlung der Altersvorsorgebeiträge entfallen. Im Interesse einer zutreffenden Besteuerung wurde auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 § 10a Absatz 5 EStG als datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage neu gefasst. Die mitteilungspflichtigen Stellen haben seit dem 1. Januar 2020 die erforderlichen Daten auf Grund dieser rechtlichen Verpflichtung in allen Fällen zu übermitteln. Mit dem Wegfall der Einwilligung kann der Zulageberechtigte nicht mehr durch die Einwilligung bzw. den Widerruf steuern, für welche Altersvorsorgeverträge er einen Sonderausgabenabzug geltend machen will bzw. für welche Verträge er keine steuerliche Förderung wünscht.

Nach § 150 Absatz 7 Satz 2 AO gelten die von den mitteilungspflichtigen Stellen nach Maßgabe des § 93c AO übermittelten Daten als die erklärten Daten des Steuerpflichtigen, soweit der Steuerpflichtige nicht in einem dafür vorgesehenen Abschnitt oder Datenfeld der Steuerklärung abweichende Angaben macht. Derzeit muss der Zulageberechtigte, der eine Berücksichtigung seiner an den Anbieter entrichteten Altersvorsorgebeiträge für einen bestimmten Vertrag bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a EStG nicht beabsichtigt, dies in seiner Steuererklärung (jährlich neu) erklären.

Dem Zulageberechtigten soll künftig die Möglichkeit eröffnet werden, gegenüber seinem Anbieter zu erklären, dass er eine steuerliche Berücksichtigung der übermittelten Daten - seiner Altersvorsorgebeiträge - bei der Ermittlung der abziehbaren Sonderausgaben nach § 10a EStG durch die Finanzbehörden nicht beabsichtigt. Liegt dem Anbieter eine solche Erklärung eines Zulageberechtigten vor, hat er künftig in seiner Meldung nach § 10a Absatz 5 EStG - in dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz - ein gesondertes Merkmal aufzunehmen. So werden Eintragungsfehler des Zulageberechtigten in seiner Steuererklärung vermieden. Das Verfahren wird damit für den Zulageberechtigten und die Verwaltung vereinfacht.

Die Erklärung des Zulageberechtigten gegenüber dem Anbieter hat keine endgültige Bindungswirkung. Vielmehr hat der Zulageberechtigte - unabhängig von dieser Erklärung - weiterhin die Möglichkeit, im Rahmen des Veranlagungsverfahrens, bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG für einen bestimmten Vertrag zu beantragen.

Um etwaige Korrekturmeldungen durch den Anbieter zu vermeiden, gilt sowohl die Erklärung des Zulageberechtigten als auch der Widerruf der Erklärung erst ab dem Veranlagungsjahr, das dem Jahr folgt, in welchem die Erklärung bzw. deren Widerruf gegenüber dem Anbieter abgegeben wird.

Um eine technische Umsetzung sowohl auf Seiten der Anbieter als auch bei der Verwaltung sicherzustellen, ist die Aufnahme des Merkmals erst für die Datenübermittlung ab dem 1. Januar 2022 möglich.

Zu Nummer 4

§ 16

Nach geltendem Recht wird ein Rückzahlungsbetrag nach § 94 Absatz 2 EStG gegenüber den Steuerpflichtigen nur festgesetzt, wenn die Rückforderung mindestens 10 Euro beträgt. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) wurde der Grenzbetrag in § 156 AO sowie in der Kleinbetragsverordnung auf 25 Euro angehoben. Die für den Steuerpflichtigen begünstigende Erhöhung der Kleinbetragsgrenze soll nun in der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung nachvollzogen werden. Die Regelung dient der Verfahrensangleichung.

Darüber hinaus wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen - anstelle der Abkürzung „Abs.“ wird das Wort „Absatz“ verwendet.

Um eine technische Umsetzung auf Seiten der Verwaltung sicherzustellen, tritt die Regelung erst am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zu Artikel 8 (Änderung der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung)

Zu Nummer 1

§ 8 Nummer 4

Mit der durch die Änderung eingeführten Erläuterung der Effektivkosten soll erreicht werden, dass Verbraucher die Effektivkosten insbesondere für den Zweck eines Kostenvergleichs verschiedener Angebote auffassen. Derzeit wird auf dem Produktinformationsblatt die sich ergebende Effektivrendite nach Abzug der Effektivkosten ausgewiesen.

In erster Linie sollen Verbraucher durch die Angabe der Effektivkosten in die Lage versetzt werden einen Kostenvergleich verschiedener Angebote durchführen zu können. Die auf dem Produktinformationsblatt zu verwendende Erläuterung der Effektivkosten wird in einem Schreiben des BMF konkretisiert. Inwieweit dabei gegebenenfalls die Angabe der Effektivrendite zum Tragen kommt, wird mit diesem Schreiben geregelt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 10 Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1

Die Verweise werden insbesondere auf Grund der Änderung in § 8 Nummer 4 AltvPIBV angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb und zu Buchstabe b

§ 10 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 5

Die unter § 10 Absatz 1 und 2 AltvPIBV vorgegebenen Wertentwicklungen wurden in einem ersten Schritt vom Ordnungsgeber festgelegt. Jedoch wurde bereits in der Begründung zur AltvPIBV bestimmt, dass die Wertentwicklungen von der Produktinformationsstelle Altersvorsorge zu evaluieren sind.

Auf der Grundlage der Empfehlung der Produktinformationsstelle Altersvorsorge werden die Vorgaben angepasst. Stellungnahmen der Verbraucher- und Anbieterverbände wurden berücksichtigt.

Zu Buchstabe c

§ 10 Absatz 7 Satz 1

Die gestrichenen Wörter werden auf Grund der Änderung von § 8 Nummer 4 AltvPIBV obsolet.

Zu Artikel 9 (Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 9 Absatz 1

Mit der Neuregelung des § 9 Absatz 1 StBVV entfällt die zwingende Anforderung, dass der Steuerberater Rechnungen eigenhändig unterschreiben muss. Bisher war nur die Rechnungsstellung in Papierform oder die elektronische Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zulässig.

Der Steuerberater kann zukünftig Rechnungen auch elektronisch, insbesondere per E-Mail, an die Auftraggeber versenden, wenn diese der Textform zugestimmt haben. Die Zustimmung des jeweiligen Auftragsgebers bedarf keiner besonderen Form und ist ebenfalls in Textform zulässig. Die Zustimmung kann auch nachträglich erklärt werden. Zudem reicht es aus, wenn die Zustimmung einmalig erteilt wird.

Die Änderung des § 9 StBVV dient der Weiterführung der Digitalisierung bei den steuerberatenden Berufen und steht im Einklang mit den bereits erfolgten Änderungen der §§ 4 und 14 StBVV, da auch bei einer Vergütungsvereinbarung oder Pauschalvereinbarung die eigenhändige Unterschrift nicht mehr verlangt wird.

Von entscheidender Bedeutung ist die Richtigkeit, Angemessenheit und Kenntnisnahme der Rechnung durch den Steuerberater, nicht hingegen die eigenhändige Unterschrift. Eine Rechnung per E-Mail kann dem verantwortlichen Steuerberater eindeutig zugeordnet werden. Die Eigenverantwortlichkeit ist in § 57 des Steuerberatungsgesetzes hinreichend geregelt.

Zu Nummer 2

§ 10 Absatz 1 Satz 1

Einer gesonderten Tabelle für Gebühren für Rechtsbehelfe bedarf es nicht mehr, weil für die Vergütung des Steuerbersaters für Verfahren vor den Verwaltungsbehörden in § 40 StBVV auf die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß verwiesen wird. Die Tabelle E wird daher ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 3

§ 13 Satz 2

Mit der Erhöhung des Obersatzes der Zeitgebühr um 5 Euro auf 75 Euro soll der Inflationsausgleich berücksichtigt werden. Die Zeitgebühr wurde zuletzt zum 20. Dezember 2012 erhöht.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 18 Absatz 2 Nummer 1

In Anlehnung an die Erhöhung der Kilometerpauschale für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll auch die Erstattung der Fahrtkosten nach § 18 Absatz 2 Nummer StBVV für die Steuerberaterinnen und Steuerberater auf 0,42 Euro für jeden gefahrenen Kilometer erhöht werden.

Zu Buchstabe b

§ 18 Absatz 3 Satz 1

Die Tage- und Abwesenheitsgelder bei Geschäftsreisen sollen wie folgt erhöht werden:

- auf 25 Euro, wenn nicht mehr als 4 Stunden Abwesenheit;
- auf 40 Euro bei Abwesenheit 4 bis 8 Stunden;
- auf 70 Euro bei Abwesenheit mehr als 8 Stunden.

Die Erhöhung der Tage- und Abwesenheitsgelder dient der Angleichung an die Werte des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Die letzte Erhöhung erfolgte mit dem Jahressteuergesetz 2007.

Zu Nummer 5

§ 21 Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Tabelle E. Im Fall der Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels soll sich die Vergütung künftig nach den Bestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richten. In Anlehnung an die Regelungen des RVG sollen alle gerichtlichen Rechtsmittel erfasst werden. Die bisherige Regelung, dass der Steuerberater die Gebühr nur erhält, wenn er von der Einlegung der Berufung oder Revision abrät und eine Berufung oder Revision durch ihn nicht eingelegt wird, wird durch die Anrechnungsbestimmung in den Nummern 2100 bis 2103 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG ersetzt.

Dem Steuerberater steht für die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels künftig eine Gebühr mit einem Rahmensatz von 0,5 bis 1,0 (Nummer 2100 VV RVG) nach der Tabelle des § 13 RVG zu. In sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen (§ 3 RVG), und in den Angelegenheiten, für die nach den Teilen 4 bis 6 Betragsrahmengebühren entstehen (§ 45 StBVV), entsteht eine Rahmengebühr von 30 bis 320 Euro (Nummer 2102 VV RVG). Beide Gebühren sind auf eine Gebühr für das Rechtsmittelverfahren anzurechnen. Die Gebühren erhöhen sich auf einen Gebührensatz von 1,3 (Nummer 2101 VV RVG) bzw. auf eine Rahmengebühr von 50 bis 550 Euro (Nummer 2103 VV RVG), wenn die Prüfung mit der Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens verbunden ist.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

§ 25 Absatz 1 Satz 1

Durch die Erhöhung des Oberwerts der Rahmengebühr von 20 Zehntel auf 30 Zehntel wird dem Mehraufwand bei der Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck Rechnung getragen. Der Aufwand im Rahmen der Erstellung der Einnahmenüberschussrechnung ist in den letzten Jahren unter anderem auf Grund neuer Vordrucke und umfangreichen Abstimmungsarbeiten gestiegen. Weiterhin wurden durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. Juli 2015 die Grenzwertbeträge der Buchführungspflicht nach § 141 Absatz 1 AO (Umsätze von mehr als 600 000 Euro und Gewinn von mehr als 60 000 Euro) erhöht.

Zu Buchstabe b

§ 25 Absatz 1 Satz 2

Mit der Erhöhung des Mindestgegenstandswerts um 5 000 Euro auf 17 500 Euro soll der erhöhte Aufwand bei Erstellung einer Einnahmenüberschussrechnung berücksichtigt werden. Der Mindestgegenstandswert wurde seit Inkrafttreten der Steuerberatervergütungsverordnung 1982, abgesehen von der Euroumstellung im Jahr 2001, nicht verändert.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

§ 29 - Überschrift

In die Überschrift wird der Begriff der Nachschau aufgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Änderung der Nummer 1.

Zu Buchstabe b

§ 29 Nummer 1

Mit der Änderung des § 29 Nummer 1 StBVV werden auch Nachschauen berücksichtigt (z. B. Kassen-Nachschau im Sinne des § 146b der Abgabenordnung oder Umsatzsteuer-Nachschau im Sinne des § 27b des Umsatzsteuergesetzes). Der Steuerberater soll zukünftig auch für die Teilnahme an einer Nachschau eine Zeitgebühr erhalten.

Die Streichung des bisherigen Klammerzusatzes ist eine redaktionelle Anpassung. Der in der Klammer gehaltene Erläuterungstext und Verweis auf die Rechtsgrundlage ist entbehrlich.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 1

Durch die Erhöhung des Obersatzes um 2 Euro auf 18 Euro sollen die gestiegenen Kosten der Steuerberater berücksichtigt werden. Die letzte Änderung der Gebühr erfolgte mit der Fassung vom 11. Dezember 2012.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 2

Durch die Erhöhung des Obersatzes um 3 Euro auf 28 Euro sollen die gestiegenen Kosten der Steuerberater berücksichtigt werden. Die letzte Änderung der Gebühr erfolgte mit der Fassung vom 11. Dezember 2012.

Zu Nummer 9

§ 39 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 Nummer 1

Entsprechend zu § 33 StBVV soll auch in §39 StBVV bei Buchführungs- und Abschlussarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe zwischen laufenden Buchführungsarbeiten und dem Führen steuerlichen Aufzeichnungen differenziert werden. Eine Abrechnung nach § 33 StBVV für land- und forstwirtschaftliche Betriebe soll durch die Ergänzung vermieden werden.

Zu Nummer 10

§ 40

Mit dem Verweis auf die Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes wird sichergestellt, dass Steuerberater im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die gleiche Vergütung wie Rechtsanwälte erhalten.

Zu Nummer 11

§ 44

Die Streichung des Verweises auf die aktuelle Fassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ist eine redaktionelle Anpassung, da das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz allgemein bekannt ist.

Zu Nummer 12

Anlagen 1 bis 4 / Tabellen A bis D

Durch die Erhöhung der vollen Gebühr um 12 Prozent in den entsprechenden Tabellen sollen die wirtschaftliche Entwicklung sowie die gestiegenen Kosten berücksichtigt werden.

Zu Nummer 13

Anlage 5 / Tabelle E - aufgehoben -

Die Aufhebung der Anlage E ist eine Folgeänderung zu den Nummern 2, 5 und 10.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 3

Die Definition der Bau- und Wohnungsgenossenschaften wird präzisiert. Dazu werden die alternativ zu verfolgenden Zwecke in Satz 1 enumerativ aufgezählt. Begünstigt sind danach nur Bau- und Wohnungsgenossenschaften, deren Geschäftstätigkeit darauf gerichtet ist, den Mitgliedern Wohnraum zu verschaffen.

Mit der Ergänzung in Satz 2 des Erfordernisses, dass mehr als 50 Prozent des Geschäftsguthabens der Mitglieder zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken zugunsten der Mitglieder verwendet wird, zählen Genossenschaften, deren Tätigkeit sich im Wesentlichen auf die Anlage der Beiträge ihrer Mitglieder beschränkt und die nur einen kleinen Teil des Kapitals in Wohnraum investieren oder aber diesen nicht zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken verwenden, nicht zu den begünstigten Bau- und Wohnungsgenossenschaften. Das Wohnungsbau-Prämiengesetz dient nicht der Begünstigung bloßer Vermögensanlagen.

Satz 3 stellt mit Blick auf die erhöhten Anforderungen an die tatsächliche Geschäftstätigkeit von Bau- und Wohnungsgenossenschaften sicher, dass auch die Mitglieder neu gegründeter Genossenschaften weiter wohnungsbauprämienberechtigt bleiben. Dazu müssen die neu gegründeten Genossenschaften in den ersten drei Jahren lediglich unverzüglich mit dem Bau oder dem Erwerb von Wohnraum für ihre Mitglieder beginnen.

Um die Mitglieder der Genossenschaften und die Bausparkassen von einer inhaltlichen Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 zu entlasten, sind die Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach Satz 4 verpflichtet, ihre Mitglieder und die Bausparkassen über die Erfüllung der Voraussetzungen zu informieren.

Die Regelungen in dem neugefassten § 3 WoPDV gelten über die im Fünften Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG) vorhandene Verweise auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes auch für die Anlage vermögenswirksamer Leistungen zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft. Siehe § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 4 des 5. VermBG.

Zu Nummer 2

§ 20 Satz 2 – neu –

Die Neufassung von § 3 WoPDV ist auf Anteile an Bau- und Wohnungsgenossenschaften anzuwenden, soweit der Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt.

Zu Artikel 11 (Änderung der Deutsch-Schweizerischen Konsultationsvereinbarungsverordnung)

Zu Nummer 1

§ 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 - aufgehoben -

Im Hinblick auf die für die Grenzgängerbesteuerung maßgebliche Berechnung der sogenannten 60-Tages-Grenze bei unterjährigem Arbeitgeberwechsel wurde mit der zuständigen Behörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 28. November 2014 eine weitere Konsultationsvereinbarung zu Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abgeschlossen (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014, BStBl 2015 I S. 22). Danach ist bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Kalenderjahres die Grenzgängereigenschaft insgesamt für alle Arbeitsverhältnisse des Arbeitnehmers in diesem Kalenderjahr einheitlich zu beurteilen. Diese Konsultationsvereinbarung änderte die Randziffern 15 und 17 in der Konsultationsvereinbarung „Einführungsschreiben zur Neuregelung der Grenzgängerbesteuerung“ (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 19. September 1994, BStBl I S.683), auf der die Regelungen in § 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 KonsVerCHEV beruhen. Die Aufhebung dieser überholten Regelungen vermeidet einen Widerspruch zur Konsultationsvereinbarung vom 28. November 2014 und bereinigt die unklare Rechtslage.

Zu Nummer 2

§ 13 Absatz 4 Satz 1

Mit der Änderung wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Nummer 3

§ 17 Absatz 3 Satz 1

Die Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 4. Januar 2017, BStBl I S. 31) sieht vor, dass einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor erstmaligem Zufluss einer wiederkehrenden Leistung eine weitere Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen ist. Die Änderung soll diese klarstellende Vereinbarung umsetzen.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 tritt die Verordnung grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Konsultationsvereinbarung zu Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 28. November 2014 (veröffentlicht durch BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2014, BStBl 2015 I S. 22) sieht vor, dass diese Anwendung findet für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2015. Die rückwirkende Aufhebung von § 9 Absatz 1 und 3 Satz 2 bis 4 KonsVerCHEV bereinigt die unklare Rechtslage.

Zu Absatz 3

Die Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Zu Absatz 4

Die Änderung der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung tritt mit der Fusion der Finanzämter Hameln und Holz Minden am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Änderungen des § 16 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung sowie der Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung treten unter Berücksichtigung notwendiger Vorlaufzeiten der Verwaltung oder der Anbieter für die IT-Umsetzung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dokumentenname	Zuleitungsexemplar_1908125.docx
Ersteller	BMF
Stand	14.04.2020 11:27